



Mitteilungsblatt

Gemeinde Gerolfingen

Aufkirchen - Gerolfingen - Irsingen



Nr. 08/2024

Gerolfingen, den 22.08.2024

1. Haushaltssatzung Grundschulverband Hesselberg-Süd für das Haushaltsjahr 2024

Die Schulverbandsversammlung des Grundschulverbands Hesselberg-Süd hat am 23.07.2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen. Das Landratsamt Ansbach hat die Satzung mit Schreiben vom 12.08.2024, Az.: 941.05-0010/001 SG 22 geprüft. Die Haushaltssatzung wird nachstehend zur Erlangung der Rechtswirksamkeit amtlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, öffentlich im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg in 91725 Ehingen, Zimmer 1.3, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausliegt (Art. 65 Abs. 3 GO).

Aufgrund des Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 26 und 40 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	188.500,00 Euro	und
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	59.800,00 Euro	ab.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht benötigt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 142.700,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbands- und Grundschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes und den Grundschulträger umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2023 auf 78 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.829,49 Euro festgesetzt.
4. Die Schulverbandsumlage ist jeweils zu ein Viertel am 15.02.; 15.05.; 15.08. und 15.11.2024 zur Zahlung fällig.

INVESTITIONSUMLAGE Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt (15.000,00 € Sparkasse; 15.000,00 € VR Bank im südlichen Franken).

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Wittelshofen, den 13.08.2024

GRUNDSCHULVERBAND HESSELBERG-SÜD
gez. Leibrich, Vorsitzender

2. Bekanntmachungen zur Änderung Bebauungspläne Amtswiesen

2.1 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Amtswiesen“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB Gemeinde Gerolfingen

Die Gemeinde Gerolfingen hat mit Beschluss vom 06.08.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Amtswiesen“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Amtswiesen“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Festsetzungen und Begründung bei der Gemeinde Gerolfingen, Aufkirchen 50, 91726 Gerolfingen während der allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

gez. Fickel, 1. Bürgermeister

2.2 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Amtswiesen II“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB Gemeinde Gerolfingen

Die Gemeinde Gerolfingen hat mit Beschluss vom 06.08.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Amtswiesen II“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Amtswiesen II“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Festsetzungen und Begründung bei der Gemeinde Gerolfingen, Aufkirchen 50, 91726 Gerolfingen während der allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

gez. Fickel, 1. Bürgermeister

2.3 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Amtswiesen III“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB Gemeinde Gerolfingen

Die Gemeinde Gerolfingen hat mit Beschluss vom 06.08.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Amtswiesen III“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Amtswiesen III“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Festsetzungen und Begründung bei der Gemeinde Gerolfingen, Aufkirchen 50, 91726 Gerolfingen während der allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

gez. Fickel, 1. Bürgermeister

3. Dank Ferienprogramm

Herzlichen Dank an alle Helferinnen, Helfer und Vereine, welche sich am diesjährigen Ferienprogramm für unsere Kinder und Jugendlichen beteiligt haben. Unser besonderer Dank gilt unserem Jugendbeauftragten Herbert Rosenbauer mit seiner Frau Nicole für die Aus- bzw. Vorbereitung und Begleitung des Programmes.

4. Pflegeschnitte an Streuobstbäumen zum Erhalt

Der Landschaftspflegeverband Mittelfranken kann über ein neues Projekt, „Streuobst für Mittelfranken“ und Fördergelder des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz sowie der EU, im Rahmen des Streuobstpaktes Bayern, nun auch die notwendigen Pflegeschnitarbeiten an Obstbäumen mit einem Fördersatz von 90% den jeweiligen Eigentümern bzw. Bewirtschafter dieser Bäume anbieten.

Voraussetzungen:

- Streuobstbäume stehen in der freien Landschaft
- Kronenansatz mind. 1,40m
- Mindestalter 6 Jahre
- Aus diesem Förderprogramm ausgeschlossen sind Flächen und Obstbäume, die im Rahmen des bayerischen Kulturlandschaftsprogrammes (KULAP) gefördert werden. Außerdem sind Obstbäume, die durch Kompensationsmaßnahmen gepflanzt wurden, nicht förderfähig
- **Vereinbarungen nach dem Vertragsnaturschutzprogramm VNP sind möglich und nicht förderschädlich**

Die Pflegearbeiten werden nach Genehmigung durch die Behörden von qualifizierten Baumwarten durchgeführt, die der LPV für Sie beauftragt. Das Aufräumen des Schnittgutes durch den Flächeneigentümer kann ebenfalls honoriert werden.

Die Abwicklung erfolgt nach Ihrer Anmeldung beim LPV durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes. Diese werden in einem Ortstermin die angemeldeten Obstbäume besichtigen und anschließend für die Förderung bei der Regierung von Mittelfranken beantragen. Voraussetzung ist die Kostenübernahme des Eigentümers von 10% sowie eine Mitgliedschaft beim LPV (24 € pro Jahr).

Hinweis: Anmeldeformular siehe Anhang!

5. Großübung der Feuerwehr Jugend

Am **Freitag, den 13.09.2024 um 14:30 Uhr** beginnt am Feuerwehrgerätehaus in Gerolfingen eine 24 Stunden Jugendübung. Im Verlauf dieser Veranstaltung werden zahlreiche Übungen im Gemeindegebiet stattfinden. Eventuelle Störungen oder Behinderungen bitten wir zu entschuldigen.
gez. Michael Weigel, 1. Kommandant

6. Grundsteuermessbescheide

Derzeit werden aufgrund der abgegebenen Grundsteuererklärungen neue Grundsteuermessbescheide vom Finanzamt zugestellt. Diese betreffen die Hauptveranlagung ab 01.01.2025. Deshalb werden auf Basis dieser Bescheide von der Gemeinde neue Grundsteuerbescheide ab 2025 versandt. Die Messbescheide des Finanzamts sind Grundlage für diese Veranlagung. Wir weisen darauf hin, dass Einsprüche gegen den Grundsteuermessbescheid, wenn notwendig, innerhalb einer Monatsfrist ab Bescheiderteilung beim Finanzamt eingelegt werden müssen, nicht erst gegen den Grundsteuerbescheid der Gemeinde. Fehlerhafte Veranlagungen können nur vom Finanzamt berichtigt werden.

Eigentümer von land- bzw. forstwirtschaftlichen Flächen (Wald, Wiese, Acker) sollten darauf achten, dass ihre Grundstücke richtig bewertet wurden. Wälder, Wiesen und Äcker müssen als land- und forstwirtschaftliche Flächen angegeben und veranlagt werden (Anlage Land- und Forstwirtschaft BayGrSt 3). Beim Einlesen der vom Finanzamt übermittelten Daten wurde festgestellt, dass solche Flächen gelegentlich vom Eigentümer mit der falschen Anlage erklärt wurden. Diese wurden als unbebaute Grundstücke angegeben. Hinweis: Unbebaute Grundstücke befinden sich grundsätzlich nicht im Außenbereich. Bei Unklarheiten wenden sie sich bitte an das Finanzamt.

Bitte überprüfen Sie dringend auch die in den Grundsteuermessbescheiden angegebenen Nutz- und Wohnflächen. Die Bearbeitungszeit beim Finanzamt zur Korrektur einer fehlerhaften Veranlagung kann sich über längere Zeit hinziehen. Bis dahin muss die von der Gemeinde festgesetzte Grundsteuer bezahlt werden.

gez. Fickel, 1. Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

1. Oldtimer-Traktoren Treffen - Feldvorführungen

Herzliche Einladung zum Oldtimer-Traktoren Treffen mit Feldvorführungen am **Samstag, 31.08.2024 und am Sonntag, 01.09.2024** in Irsingen am Feuerwehrhaus.
Samstag: ab 18:30 Uhr Blaskapelle Frankenhofen und Plattenparty mit Barbetrieb
Sonntag: 9:30 Uhr Gottesdienst, anschließend Frühschoppen, Mittagstisch, Kaffee und Kuchen, ab 14:00 Uhr Ausfahrt mit den Oldtimer-Traktoren
Auf Euer Kommen freuen sich die Oldtimerfreunde Irsingen Hesselberg e.V.

2. Touristikverband Hesselberg e.V.

Workshop – Kränze aus Naturmaterialien - Jede Jahreszeit bringt etwas Besonderes mit sich! Aus Materialien der Natur entstehen so ganz unterschiedliche Kränze für Tisch, Tür & Wand.
Wann: 13.09.2024 um 19.00 Uhr, Dauer: 2–2,5 Stunden, Unkostenbeitrag: 10,00 € plus Materialkosten
Treffpunkt: ScheunenLädle Heike Welz, Aufkirchen 74a, 91726 Gerolfingen
Infos und Anmeldung bei Heike Welz unter 0170/1838261

3. Termin Problemabfallsammlung

Die nächste Problemabfallsammlung in der Gemeinde Gerolfingen findet statt am **Freitag, 27.09.2024 von 10:45 Uhr – 11:30 Uhr** am Parkplatz Wasserhaus.

4. Veranstaltungen im September laut Veranstaltungskalender

Sa	07.09.2024	Römerpark Ruffenhofen	Fackelführung / lange Museumsnacht	Römerpark	19:15
So	08.09.2024	Römerpark Ruffenhofen	Tag des offenen Denkmals	LIMESEUM	11:00 + 14:00
So	28.09.2024	Obst- und Gartenbau- verein Gerolfingen	Kinderprogramm	FFW-Haus Irsingen	14:00

Redaktionsschluss für das Mitteilungsblatt im *Oktober*: Montag, 23.09.2024

Anhang

Pflegeschnitte an Streuobstbäumen zum Erhalt

Anmeldung von Streuobstbäumen zur Pflege

Wenn Sie Interesse an dieser Obstbaumpflegemöglichkeit haben, bitten wir Sie, diesen Anhang bei der Gemeinde bis spätestens **30.09.2024** abzugeben.

Obstbaumpflegemaßnahmen in Gerolfingen

Ich möchte an der Obstbaumpflege teilnehmen und folgende Flurstücke/Streuobstbäume anmelden:

Eigentümer/Bewirtschafter.....

Flurstücke:

Anzahl Obstbäume:

geschätztes Alter der Obstbäume

Adresse:

.....

Telefonnummer:

E-Mail:

Landschaftspflegeverband Mittelfranken

Gemeinde Gerolfingen

Obst- und Gartenbauverein Gerolfingen, Obst- und Gartenbauverein Aufkirchen-Irsingen